

Kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen durch den Ostalbkreis

Der Kreistag des Ostalbkreises hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften durch den Ostalbkreis beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Ostalbkreis gewährt Bürgschaften gem. § 88 Abs. 2 GemO i. V. m. § 48 LKrO **nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben**. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2 Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und dem Ostalbkreis für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen **ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung** für den Ostalbkreis verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen regelmäßig beim Ostalbkreis einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den **europarechtlichen Beihilfavorschriften** vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3 Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 107 AEUV (früher Artikel 87) und 108 AEUV (früher Artikel 88) EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4 Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich **nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihil-

fen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 288/2 vom 09.10.1999, S. 2 ff.).

Dies ist dem Kreditgeber und dem Ostalbkreis auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.5 Der **verbürgte Teil des Darlehens**, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum **insgesamt 1.500.000 Euro** je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

Der Schwellenwert von 1.500.000 Euro kann überschritten werden, wenn der Beihilfewert nach dem Bruttosubventionsäquivalent innerhalb von 3 Steuerjahren die Grenze von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro nicht überschreitet.

- 2.6 Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form je De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3. **Kosten**

- 3.1 Für die Übernahme werden laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.
- 3.2 Während der Laufzeit der Bürgschaft ist jeweils 0,5 % aus der Restschuld des verbürgten Darlehens zu bezahlen.
- 3.3 Der Ostalbkreis kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

4. **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am.....in Kraft.

....., den.....

Klaus Pavel
Landrat